

Hinweise zur Samenwerbung für die künstliche Vermehrung sowie zur Saatgut- bzw. Pflanzenproduktion krautiger Gewächse

Auswahl der Erntebestände: Entscheidend für die Qualität der autochthonen Produkte ist, dass ihrerseits nur autochthone Pflanzenvorkommen beerntet werden. Solche finden sich vor allem in den als schutzwürdige Biotope kartierten Bereichen, die bei den Naturschutzbehörden einsehbar sind. Besonders günstige Voraussetzungen bieten Halbtrocken- und Trockenrasen auf alten Standorten, Flussbrennen oder in ehemaligen Materialgruben sowie Streu- und Nasswiesen. Die bedeutenderen dieser Bestände sind oft als Naturschutzgebiete geschützt. Waldpflanzen können fast überall beerntet werden, bei Sumpf- und Wasserpflanzen ist dagegen wegen umfangreicher Ansalbungen und Freisetzungen durch Aquarianer Vorsicht geboten. Die Schwemmbänke von Flüssen, Dämme, Straßenböschungen und andere künstliche Strukturen, die jünger als 50 Jahre sind, sind meist ungeeignet. In Zweifelsfällen - auch hinsichtlich der exakten Ansprache - sollten erfahrende Floristen z. B. der botanischen Vereinigungen zu Rate gezogen werden. - Die Rahmenliste enthält Hinweise, wo wegen Verwechslungsgefahr besondere Vorsicht notwendig ist.

Bei den herkunftsregionsweit einsetzbaren Arten ist es wichtig, dass von möglichst vielen Orten und Standorten gesammelt wird, damit eine große genetische Bandbreite weiter gegeben werden kann. Die verschiedenen Aufsammlungen einer Herkunftsregion sollen dann vor der Weitergabe an Händler oder Endverbraucher gemischt werden.

Da die speziellen Bedingungen der künstlichen Vermehrung bei sich sexuell fortpflanzenden Arten von Generation zu Generation zu einer immer stärkeren Einengung des genetischen Spektrums führen, sind ab der Enkelgeneration der wildwachsenden Stammpflanzen Auffrischungen mit neuem Wildmaterial unabdingbar (Vorschlag: mindestens 1/5 des Bestandes pro Folgegeneration).

Die Vermehrungsflächen sollen grundsätzlich in der Herkunftsregion liegen, für die sie produziert werden. Bei kleineren, nachfrageschwachen Herkunftsregionen ist es akzeptabel, wenn in der Nachbarregion produziert wird.

Die gewerbliche Nutzung von Wildpflanzen ist in Bayern erlaubnispflichtig (Art. 7 Abs. 1 Naturschutz-Ergänzungsgesetz). Dafür sind die unteren Naturschutzbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte) zuständig. Soweit in Naturschutzgebieten geerntet werden soll oder bundesrechtlich besonders geschützte Arten besammelt werden sollen, sind zusätzlich zur Genehmigung nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz Ausnahmegenehmigungen bzw. Befreiungen der Bezirksregierungen als höhere Naturschutzbehörden erforderlich. Unabhängig davon sollten die höheren Naturschutzbehörden immer frühzeitig über Sammelvorhaben informiert werden, damit die Kreisverwaltungsbehörden ggf. fachlich unterstützt werden können. Oft wird es auch erforderlich sein, die Grundbesitzer über Sammelvorhaben zu informieren.

Vorteilhaft für das Image des Produktes ist es, wenn die Samenwerbung nicht durch die produzierende Firma selbst erfolgt, sondern durch eigene Firmen, die über Art und Menge des gesammelten und abgegebenen Samenmaterials Buch führen und die Weitergabe mit

einem Zertifikat vornehmen, aus dem die genaue Bezeichnung der Pflanze und des Sammelorts sowie die Samenmenge und das Erntedatum hervorgehen. Soweit das nicht möglich ist, ist eine lückenlose Dokumentation bis zur Auslieferung erforderlich. Das Endprodukt soll mit einem Zertifikat versehen werden, aus dem sein Werdegang und die exakte Bezeichnung der Art bzw. Mischung hervorgehen. Zusätzlich muss angegeben werden: "Autochthones Saatgut [Pflanzgut] für die Herkunftsregion

Von den bayerischen Naturschutzbehörden werden nur die Herkunftsregionen der beiliegenden Karte oder kleinere Einheiten anerkannt.

